Regeln
des Freiwilligen
Kontrollsystems



# 1 Inhalt

1	Inha	ılt	2
2	Grur	ndlagen	5
	2.1	Allgemeines	5
		Korrekturmaßnahmen	
		Verschwiegenheit	
3		erfolgreiche Teilnahme am Freiwilligen Kontrollsystem	
		Hersteller von Fertig- und/oder Halbwaren (SGF Bottler, SGF Processing)	
	3.1.1		
	3.1.2		
	3.1.3		
	3.1.4	4 Aufbewahrungszeiten für Rückstellmuster	8
	3.1.5		8
	3.1.6		9
	3.	.1.6.1 Anforderungen gemäß ACS	9
	3.	.1.6.2 Produktkennzeichnung	9
	3.	.1.6.3 Erhebung und Übermittlung von Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (FRAPP - Fruit Risk Assessment Programme for Pesticides)	
	3.2	Händler und Makler (SGF Broker)	10
	3.2.1	1 Anforderungen gemäß Checklist SGF Broker	10
	3.2.2	2 Ausschließlicher Handel von Ware bekannter Herkunft	10
	3.2.3	3 Kennzeichnung von Systemware	10

	3.2.4	4 Einkauf von Systemware	10
	3.2.5	5 Rückstellmustergarantie	11
	3.3	Tankreinigungsanlagen (SGF Tank Cleaning)	12
	3.4	Transportunternehmen (SGF Transport)	13
	3.4.1	1 Anforderungen gemäß Checklist für Transportunternehmen	13
	3.4.2	2 Dokumentation	13
	3.4.3	Reinigen von Transportbehältnissen	13
	3.5	Lagerhäuser (SGF Warehouse)	14
	3.5.1	1 Anforderungen gemäß ACS	14
	3.5.2	2 Dokumentation	14
4	Konf	formitätsüberprüfung	15
	4.1	Kontrollen bei Herstellern von Fertig- und/oder Halbwaren	16
	4.1.1	1 Audits und Betriebskontrollen	16
	4.1.2	2 Musterziehung	16
	4.1.3	3 Rückverfolgbarkeitskontrollen	16
	4.2	Kontrollen bei Händlern und Maklern	17
	4.2.1	1 Audits und Betriebskontrollen	17
	4.2.2	2 Musterziehung	17
	4.2.3	3 Rückverfolgbarkeitskontrolle	17
	4.3	Kontrollen bei Tankreinigungsanlagen	18
	4.4	Kontrollen bei Transportunternehmen	19
	4.4.1	1 Audits und Betriehskontrollen	19

	4.4.2	1.2 Rückverfolgbarkeitskontrolle	19
	4.5	Kontrollen in Lagerhäusern	20
	4.5.1	5.1 Audits und Betriebskontrollen	20
	4.5.2	5.2 Rückverfolgbarkeitskontrollen	20
5	Bear	anstandungsfälle	21
	5.1	Interne Maßnahmen	21
	5.2	Externe Maßnahmen	22
	5.3	Beschwerderecht	22
	5.4	Gesundheitsgefahr	22
	5.5	Zusätzliche Auflagen	23
6	Zert	rtifikate	24
	6.1	Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates	24
	6.1.1	1.1 Zusätzlich bei SGF Bottler und SGF Processing	24
	6.1.2	1.2 Zusätzlich bei SGF Broker	24
	6.1.3	1.3 Zusätzlich bei SGF Warehouse	24
	6.2	Gültigkeit der Zertifikate	
7	Abki	kürzungen und Erläuterungen	26
	7.1	Abkürzungen	
	7.2	Erläuterungen	27
8	Anla	lagenverzeichnis	30

# 2 Grundlagen

# 2.1 Allgemeines

Das **Freiwillige Kontrollsystems (FKS)** umfasst die gesamte Lieferkette ab der Frucht- oder Gemüseannahme im verarbeitenden Betrieb bis zur Abgabe an den Endverbraucher.

Die Teilnahme am Kontrollsystem soll dem Unternehmen eine **zusätzliche Hilfestellung bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung sein**, damit nur einwandfreie Ware in den Verkehr gebracht wird.

Das bei erfolgreicher Teilnahme durch SGF erteilte **Zertifikat stellt keinen** "Freibrief" dar, wird aber vielfach als **Nachweis für einen guten Qualitätsstandard des Unternehmens** erwartet.

Seine gesetzliche Verpflichtung, ausschließlich einwandfreie Ware, entsprechend den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und den Handelsbräuchen und/oder anderen anzuwendenden Industriestandards (z.B. Code of Practice und Code of Business Conduct der AIJN) in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verarbeiten, bleibt davon unberührt.

### 2.2 Korrekturmaßnahmen

Es bestehen **gesetzliche und satzungsrechtliche Unterlassungsansprüche** der SGF in Beanstandungsfällen.

# 2.3 Verschwiegenheit

Die SGF verpflichtet sich, unternehmensbezogene Daten und Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

Die Mitglieder des Präsidiums erhalten unternehmensbezogene Informationen erst wenn interne Maßnahmen nicht mehr greifen.

Sie werden Stillschweigen über Informationen und Fakten über Unternehmen in Beanstandungsfällen und Korrekturmaßnahmen wahren. Aus diesem Grund unterzeichnen die Mitglieder des Präsidiums eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Alle Mitarbeiter des Sekretariats unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung mit ihrem Arbeitsvertrag.

# 3 Die erfolgreiche Teilnahme am Freiwilligen Kontrollsystem

- Die Teilnehmerbetriebe verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln.
- Sie verpflichten sich, die Geschäftsstelle umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihnen aufgrund von eigenen Analysen Lebensmittelverfälschungen, illegale oder unsichere Lebensmittel bei eingekauften Produkten bekannt werden.
- Sie unterzeichnen die **Erklärung zur nachhaltigen Unternehmensführung nach dem AIJN Code of Business Conduct** (Anlage 8). Hiervon ausgenommen sind Tankreinigungsanlagen und Transportunternehmen.
- Sie gewähren Mitarbeitern der SGF und/oder durch SGF beauftragten, unabhängigen Auditoren jederzeit Zutritt zu allen Produktionseinheiten (auch zu verschlossenen).
- Sie benennen einen **Ansprechpartner** für die SGF sowie einen Vertreter für dessen Abwesenheit.





# 3.1 Hersteller von Fertig- und/oder Halbwaren (SGF Bottler, SGF Processing)

tragen zur Sicherung der einwandfreien Produktbeschaffenheit und eines fairen Wettbewerbs bei durch:

#### 3.1.1 Authentizität und Lebensmittelsicherheit

→ Inverkehrbringen ausschließlich authentischer und sicherer Lebensmittel

#### 3.1.2 Dokumentation

- → **Führen und Aufbewahren** von vollständigen Aufzeichnungen zur lückenlosen Rückverfolgbarkeit, insbesondere über:
  - selbstproduzierte, eingekaufte und verarbeitete Früchte, Gemüse und Halbwaren
  - Lieferanten
  - alle zur Verarbeitung gelangten Zutaten und Behandlungsstoffe
  - Be- und Verarbeitung
  - Herkunftsland eingekaufter Waren
  - Transport
  - Lagerung
  - Verpackung

Für das Aufbewahren der Dokumentation gelten mindestens folgende **Fristen**:

 Fertigwarenhersteller: bis Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, mindestens 36 Monate

#### 3.1.3 Rückstellmustersicherung

→ Bereithalten von Rückstellmustern von Halb- und Fertigwaren aus eigener und/oder fremder Produktion, die im Betrieb weiterverarbeitet (auch wenn nur eingemischt und/oder umgepackt) bzw. produziert werden:

Sie ziehen die Muster für eine definierte Produktionseinheit, z.B. Batch, Tank oder eine andere Losgröße, die eine Tagesproduktion aber nicht überschreiten darf.

Sie müssen auch bei Halbwarenan- und -auslieferungen Rückstellmuster sicherstellen. Dies gilt auch für Teilanlieferungen.

An Rückstellmustern **für die SGF sind mindestens folgende**Mengen bereitzuhalten und unter geeigneten Bedingungen
aufzubewahren, soweit erforderlich ggf. pasteurisiert, kühl oder
tiefgefroren, um das Muster repräsentativ für die Ware zu
erhalten:

•	Saft/Mark	2 bis 3 x 250 g oder ml
•	Konzentrat	2 x 200 g oder ml
•	Aroma	2 x 30 g oder ml

DOC\_025\_V2\_FKS\_Regeln





#### 3.1.4 Aufbewahrungszeiten für Rückstellmuster

- → Aufbewahrung der Rückstellmuster von Fertigwaren bis zum entsprechenden Mindesthaltbarkeitsdatum plus einen Monat
- Aufbewahrung der Rückstellmuster von Halbwaren, die ausgeliefert wurden, für mindestens 12 Monate nach dem Auslieferungsdatum

Darüber hinaus müssen bei Einkauf von Halbwaren deren Rückstellmuster **bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums** der daraus hergestellten Produkte aufbewahrt werden.

#### 3.1.5 Einkauf von Systemware

→ Bezug von Systemware beim Einkauf von bereits verarbeiteten Früchten und Gemüsen.

In Ausnahmefällen können auch systemfremde Waren bezogen werden, wofür Konformitätsanalysen für die eingekaufte Ware durchgeführt werden müssen:

- gemäß Conformity Matrix (Anlage 1)
- Analysen von Frucht- oder Gemüseerzeugnissen, die nicht in der SGF-Konformitätsmatrix aufgeführt sind, soweit dies für die jeweilige Produktgruppe nach Experteneinschätzung oder aufgrund aktueller Befunde erforderlich ist

# Mindestanforderung für die Analysenhäufigkeit bei systemfremder Ware

- 1 Analyse aus einer Anlieferung bis zu einer Gesamtproduktmenge von 500 t pro Kalenderjahr für Produkte vom selben Produzenten und mit derselben Materialspezifikation.
- für Mengen über 500 t je 1 weitere Analyse aus den Anlieferungen pro Teilmenge bis zu 500 t.

#### Bewährte Praxis:

 zusätzliche Analysen können von SGF für Produkte mit einem hohen Verfälschungsrisiko angefordert werden. Das Verfälschungsrisiko kann mit dem in der JuiceBase verfügbaren Tool "Bewertung der Anfälligkeit für Lebensmittelbetrug" (Food Fraud Vulnerability Assessment, FFVA) ermittelt werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die eingekauften, systemfremden Waren unter Bedingungen gemäß den gesetzlichen Hygieneanforderungen hergestellt wurden, z.B. durch eigene Audits oder Audits durch Dritte, die mindestens dem Standard der ACS entsprechen.



# 3.1.6 Ausschließlich für Hersteller von Halbwaren (SGF Processing)

# 3.1.6.1 Anforderungen gemäß ACS

→ **Produktionsbedingungen**, die mithilfe der Audit Checklist Standard (ACS) (Anlage 2) überprüft werden und notwendige Korrekturmaßnahmen innerhalb einer von SGF zu bestimmenden Frist durchzuführen.

# 3.1.6.2 Produktkennzeichnung

→ **Kennzeichnung** von Waren mit eindeutigen und korrekten Angaben oder mit entsprechenden Angaben auf eindeutig zuzuordnenden Begleitpapieren

Angaben müssen zumindest den Lieferanten bzw. Hersteller und die jeweilige Produktbezeichnung enthalten sowie die Rückverfolgbarkeit des Lots ermöglichen.

Die zusätzlich im Code of Labelling (Anlage 3) angegebenen Informationen dienen dabei als Orientierung.

- 3.1.6.3 Erhebung und Übermittlung von Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (FRAPP Fruit Risk Assessment Programme for Pesticides)
  - → Erhebung, Dokumentation und Übermittlung von Daten zu den bei Frucht- bzw. Gemüseanbau und/oder Lagerung eingesetzten Pflanzenschutzmitteln (Anlagen 10, 10a)

DOC 025 V2 FKS Regeln



# 3.2 Händler und Makler (SGF Broker)

tragen zur Sicherung der einwandfreien Produktbeschaffenheit und eines fairen Wettbewerbs bei durch:

# 3.2.1 Anforderungen gemäß Checklist SGF Broker

→ Handelsbedingungen, die mithilfe der Checklist SGF Broker (Anlage 6) überprüft werden und notwendige Korrekturmaßnahmen innerhalb einer von SGF zu bestimmenden Frist durchzuführen.

#### 3.2.2 Ausschließlicher Handel von Ware bekannter Herkunft

→ Inverkehrbringen von Ware ausschließlich bekannter Herkunft (Name, Anschrift des Lieferanten, Herkunftsland des Produktes).

# 3.2.3 Kennzeichnung von Systemware

→ **Kennzeichnung** von Systemware in allen Angebots- und Verkaufspapieren Lieferpapieren

# 3.2.4 Einkauf von Systemware

→ Bezug von Systemware beim Einkauf von bereits verarbeiteten Früchten und Gemüsen.

In Ausnahmefällen können auch systemfremde Waren bezogen werden, wofür Konformitätsanalysen für die eingekaufte Ware durchgeführt werden müssen:

- gemäß Conformity Matrix (Anlage 1)
- Analysen von Frucht- oder Gemüseerzeugnissen, die nicht in der SGF-Konformitätsmatrix aufgeführt sind, soweit dies für die jeweilige Produktgruppe nach Experteneinschätzung oder aufgrund aktueller Befunde erforderlich ist.

Mindestanforderung für die Analysenhäufigkeit bei systemfremder Ware

- 1 Analyse aus einer Anlieferung bis zu einer Gesamtproduktmenge von 500 t pro Kalenderjahr für Produkte vom selben Produzenten und mit derselben Materialspezifikation.
- für Mengen über 500 t je 1 weitere Analyse aus den Anlieferungen pro Teilmenge bis zu 500 t.



#### Bewährte Praxis:

zusätzliche Analysen können von SGF für Produkte mit einem hohen Verfälschungsrisiko angefordert werden. Das Verfälschungsrisiko kann mit dem in der JuiceBase verfügbaren Tool "Bewertung der Anfälligkeit für Lebensmittelbetrug" (Food Fraud Vulnerability Assessment, FFVA) ermittelt werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die eingekauften, systemfremden Waren unter Bedingungen gemäß den gesetzlichen Hygieneanforderungen hergestellt wurden, z.B. durch eigene Audits oder Audits durch Dritte, die mindestens dem Standard der ACS entsprechen.

# 3.2.5 Rückstellmustergarantie

→ die Verfügbarkeit von Rückstellmustern aller eingesetzten Produktchargen und Zutaten beim Handeln/Makeln, Blenden, Umpacken von Halbware, die nicht von zertifizierten Systemteilnehmern stammt.



# 3.3 Tankreinigungsanlagen (SGF Tank Cleaning)

Die Regeln für Tankreinigungsanlagen, die am FKS teilnehmen, ergeben sich aus "Voluntary Control System (VCS) for Tankcleaning – Food" (Anlagen 4, 4a, 4b)



# 3.4 Transportunternehmen (SGF Transport)

tragen zur Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit der von ihnen transportierten Ware bei durch:

# 3.4.1 Anforderungen gemäß Checklist für Transportunternehmen

→ Transportbedingungen, die mithilfe der Checklist für Transportunternehmen geprüft werden können (Anlage 11)

#### 3.4.2 Dokumentation

- → Führen von vollständigen Aufzeichnungen über
  - durchgeführte Reinigungen
  - durchgeführte Transporte

Die Daten müssen mindestens 12 Monate aufbewahrt werden.

# 3.4.3 Reinigen von Transportbehältnissen

→ Sicherstellung von Reinigungen aller Transportbehältnisse so, dass eine biologische, chemische oder physikalische Kontamination sowie eine Kontamination durch das Vorläuferprodukt ausgeschlossen sind

Der minimale Qualitätsstandard der Reinigungen für Tankbehältnisse, deren Transporteinheiten sowie deren Installationen zum Be- und Entladen entspricht den Anforderungen für das Niveau "basic level" der Checkliste für Tankreinigungsstationen (Anlage 4).



# 3.5 Lagerhäuser (SGF Warehouse)

tragen zur Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit der von ihnen gelagerten und/oder verarbeiteten Ware bei *durch*:

# 3.5.1 Anforderungen gemäß ACS

→ Lager- und Verarbeitungsbedingungen, die mithilfe der ACS überprüft werden.

#### 3.5.2 Dokumentation

- → **Führen** von vollständigen Aufzeichnungen über
  - durchgeführte Lagerungen
  - durchgeführte Verarbeitungen

Die Daten müssen mindestens 36 Monate aufbewahrt werden.

# 4 Konformitätsüberprüfung

Die SGF überprüft die Einhaltung der Regeln für die Teilnahme am Freiwilligen Kontrollsystem, alle relevanten Aspekte der Prozess- und Produktkonformität, Rückverfolgbarkeit, Dokumentation und sowie der Lebensmittelsicherheit im Rahmen von Audits und anschließender lebensmittelchemischer Analyse.



Audits und Betriebskontrollen werden **angemeldet oder unangemeldet** durchgeführt.



**Unterlagen und Informationen**, die die SGF zu Kontrollzwecken anfordert, müssen von den Teilnehmerbetrieben in adäquater Form zur Verfügung gestellt werden.



Zusätzlich zu turnusmäßig durchgeführten Audits und Betriebskontrollen kann die SGF zur Erfüllung ihres Kontrollauftrages weitere Audits oder Betriebskontrollen veranlassen, wenn dies zur Überprüfung eines bestimmten Sachverhaltes oder zu einer notwendigen Erhöhung der Kontrolldichte notwendig ist.



Die SGF ist berechtigt, für erforderliche Korrekturmaßnahmen **Fristen** zu setzen, deren Umsetzung im Nachgang zum durchgeführten Audit, spätestens aber während des nachfolgenden regulären Audits überprüft wird.



Wird eine Halbware verarbeitet oder in Verkehr gebracht, die **keine Systemware** ist, und bei der keine entsprechenden

Sicherungsanalysen Konformitätsanalyse zur Feststellung der

Authentizität und Lebensmittelsicherheit für Einkäufe durchgeführt wurde, ist die SGF berechtigt, diese **Ware auf Kosten des betroffenen Teilnehmers im erforderlichen Umfang untersuchen zu lassen**.



Der Status eines Teilnehmers im FKS ist im Mitgliederportal (https://juicebase.sgf.org/certifiedsite) in Form einer Statusmarkierung in der "FKS Teilnehmer Datenbank" dargestellt:



Eine grüne Markierung bedeutet, dass alle satzungsgemäßen Voraussetzungen für einen zertifizierten Teilnehmer erfüllt sind.



Eine gelbe Markierung bedeutet, dass ein Teilnehmer zum Freiwilligen Kontrollsystem angemeldet ist. Erforderliche Audits-, Betriebskontrollen oder Qualitätssicherungsmaßnahmen sind jedoch noch nicht abgeschlossen oder sonstige satzungsgemäße Mitgliederpflichten sind noch nicht erfüllt.





# 4.1 Kontrollen bei Herstellern von Fertig- und/oder Halbwaren

#### 4.1.1 Audits und Betriebskontrollen

- → Die Auditoren führen in allen Halbwarenherstellerbetrieben (SGF Processing) mindestens einmal jährlich Audits auf der Grundlage der SGF Audit Checklist Standard (ACS) (Anlage 2) durch.
- → Remote Audits sind in Ausnahmefällen möglich.

Ein Audit gilt als bestanden, wenn

- alle Ausschlusskriterien erfüllt sind
- mindestens 67% der zu erreichenden Punkte erreicht werden
- → Die Auditoren führen im Auftrag der SGF, in allen Fertigwarenherstellerbetrieben (SGF Bottler) einmal jährlich Betriebskontrollen durch.

### 4.1.2 Musterziehung

Die Auditoren sind berechtigt, jedes gewünschte Muster

- aus der laufenden Produktion
- aus dem Warenlager
- aus dem Rückstellmusterlager

#### einschließlich

- der verwendeten Halbware(n),
- weiterer Zutaten, die keine Frucht- oder Gemüseanteile enthalten,
- sowie die bei den angewandten Herstellungsverfahren eingesetzten technischen Hilfsstoffe und Verpackungsmaterialien

**zu ziehen**. Diese Muster dienen der SGF zur chemisch-analytischen Untersuchung der Produktbeschaffenheit.

Weiterhin ist SGF berechtigt Muster wie oben beschrieben für Kontrollzwecke anzufordern.

Die **Regeln zu einer sachgerechten Versendung der Muster** sind zu beachten (Anlage 5). Kosten gehen zu Lasten des Versendenden Unternehmens.

### 4.1.3 Rückverfolgbarkeitskontrollen

Die Auditoren sind berechtigt, **Dokumente und Nachweise** über

- Lieferanten bzw. Kunden,
- Bezeichnungen,
- Herkunft und/¬oder Hersteller eingekaufter bzw. ausgelieferter
   Halbwaren und
- durchgeführte Qualitätsprüfungen

#### einzusehen und zu dokumentieren.

Dazu gehören u. a. auch Nachweise über Konformitätsanalysen und Überprüfungen von Produktionsbedingungen beim Einkauf von Nicht-Systemware.

Weiterhin ist SGF berechtigt, Dokumentation wie oben beschrieben für Kontrollzwecke anzufordern.



# 4.2 Kontrollen bei Händlern und Maklern

#### 4.2.1 Audits und Betriebskontrollen

Die Auditoren sind berechtigt, mindestens **einmal jährlich Audits** durchzuführen. Die Anforderungen auf der Grundlage der SGF/IRMA-Checkliste für Händler und Makler werden dabei überprüft (Anlage 6).

Ein Audit gilt als bestanden, wenn

alle Ausschlusskriterien erfüllt sind.

# 4.2.2 Händler und Makler mit Mischungsaktivitäten

Haben Händler und Makler über ihre reinen Vermittlertätigkeiten hinaus auch Vermischungsaktivitäten (Waren werden auf ihre Anweisung hin weiterverarbeitet oder vermischt), so gelten die Regeln des Abschnittes 4.1.

# 4.2.3 Musterziehung

Die Auditoren und SGF sind berechtigt Rückstellmuster von Produktchargen Zutaten, die im Auftrag des SGF Mitglieds durch Dritte verarbeitet wurden (auch Umpacken oder Vermischen) anzufordern.

#### 4.2.4 Rückverfolgbarkeitskontrolle

Die Auditoren sind berechtigt, **Dokumente und Nachweise** über

- Lieferanten bzw. Kunden,
- Bezeichnungen,
- Herkunft und/¬oder Hersteller eingekaufter bzw. ausgelieferter Halbwaren und
- durchgeführte Qualitätsprüfungen

einzusehen und zu dokumentieren.

Dazu gehören u. a. auch Nachweise über Konformitätsanalysen und über Überprüfungen von Produktionsbedingungen beim Einkauf von Nicht-Systemware.

Weiterhin ist SGF berechtigt, Dokumentation wie oben beschrieben für Kontrollzwecke anzufordern



# 4.3 Kontrollen bei Tankreinigungsanlagen

Siehe Voluntary Control System (VCS) for Tankcleaning – Food (Anlage 4, 4a und 4b)



# 4.4 Kontrollen bei Transportunternehmen

### 4.4.1 Audits und Betriebskontrollen

Die Auditoren sind berechtigt, **alle drei Jahre Audits** durchzuführen. Die Anforderungen an den Teilnehmerbetrieb werden dabei auf Grundlage der **SGF/IRMA Checkliste für Transportunternehmen** überprüft.

Ein Audit gilt als bestanden, wenn

alle Ausschlusskriterien erfüllt sind.

# 4.4.2 Rückverfolgbarkeitskontrolle

Die Auditoren sind berechtigt, **Dokumente und Nachweise** über

- Lieferanten bzw. Dienstleister
- Kunden,
- durchgeführte Qualitätsprüfungen

einzusehen und zu dokumentieren.



# 4.5 Kontrollen in Lagerhäusern

### 4.5.1 Audits und Betriebskontrollen

→ Die Auditoren führen in allen Lagerhausbetrieben (SGF Warehouse) mindestens einmal jährlich Audits auf der Grundlage der SGF Audit Checklist Standard (ACS) (Anlage 2) durch.

Ein Audit gilt als bestanden, wenn

- alle Ausschlusskriterien erfüllt sind
- mindestens 67% der zu erreichenden Punkte erreicht werden

# 4.5.2 Rückverfolgbarkeitskontrollen

Die Auditoren sind berechtigt, **Dokumente und Nachweise** über

- Kunden,
- Angaben zu Produkten,
- Rückverfolgbarkeit von Produkten,
- durchgeführte Serviceleistungen

#### einzusehen und zu dokumentieren.

Weiterhin ist SGF berechtigt Dokumentation wie oben beschrieben für Kontrollzwecke anzufordern.

# 5 Beanstandungsfälle

In Beanstandungsfällen und/oder bei Verstößen gegen die Regeln des Kontrollsystems oder die Satzung ist die SGF zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

#### 5.1 Interne Maßnahmen

Das Sekretariat entscheidet über interne Maßnahmen in eigener Verantwortung innerhalb der Regeln dieses Dokuments und des Korrekturmaßnahmenkatalogs (Anlage 9).

Interne Maßnahmen sind Maßnahmen, die nur an das betroffene Unternehmen gerichtet werden. Das Sekretariat entscheidet anhand des Katalogs der Korrekturmaßnahmen (Anlage 9) über die entsprechende interne Maßnahme. Dies sind vor allem:

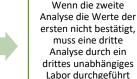
- Informationsschreiben mit Korrekturmaßnahme, Ankündigung von Nachkontrollen
- Anforderung einer Verpflichtungserklärung
- Anforderung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
- Forderung einer Vertragsstrafe für jeden Wiederholungsfall
- Entfernen aus der Liste der zertifizierten FKS Teilnehmer
- Widerruf des Zertifikats

Die Vorgehensweise für Beanstandungen aufgrund einer mangelhaften Produktbeschaffenheit ist folgende:

Wenn eine Analyse auffällige Parameter zeigt, ordnet der verantwortliche Technical Manager eine weitere Analyse durch ein zweites unabhängiges Labor an.



Wenn die zweite
Analyse die Werte der
ersten bestätigt, wird
der mögliche
Beanstandungsfall in
der internen
Expertengruppe
besprochen. Die interne
Expertengruppe besteht
aus den technischen
Managern der SGF.



werden.

# Für strafbewehrte Unterlassungserklärungen gilt zusätzlich:

Wenn die interne Expertengruppe vorschlägt, ein Produkt zu beanstanden, müssen die gemessenen Parameter von der **Arbeitsgruppe "Authenticity and Evaluation" anonym bewertet** werden, bevor eine interne Maßnahme durchgeführt wird.

Beanstandungen, die nicht auf ein verfälschtes Produkt zurückzuführen sind (z.B. fehlende Hygienemaßnahmen) werden von der SGF nach Sachlage weiterverfolgt.

# 5.2 Externe Maßnahmen

Wenn interne Korrekturmaßnahmen nicht erfolgreich waren, muss über weitergehende Maßnahmen entschieden werden.

Externe Maßnahmen sind Maßnahmen, in die Dritte involviert werden. Diese sind vor allem:

- Klage bei einem zuständigen Gericht
- Information des Einzelhandels oder andere Marktteilnehmer
- Ausschluss aus der Mitgliedschaft bei SGF
- Information der Behörden
- Information von Verbraucherorganisationen

Im Falle einer externen Maßnahme entscheidet das **Präsidium** auf Vorschlag des Sekretariats über externe Maßnahmen. Zu diesem Zweck wird das Präsidium vom Sekretariat umfassend informiert, einschließlich unternehmensbezogener Daten.

# 5.3 Beschwerderecht

Das betroffene Unternehmen wird zunächst durch das Sekretariat informiert, bevor eine externe Maßnahme durchgeführt wird.

Das Unternehmen hat das Recht, Beschwerde gegen externe Korrekturmaßnahmen beim Präsidium zu erheben.

Weist das Präsidium die Beschwerde ab, wird die Angelegenheit auf Antrag des betroffenen Unternehmens der Schiedsstelle des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V. vorgelegt.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind sowohl für SGF als auch für das Mitglied bindend.

# 5.4 Gesundheitsgefahr

Wurden gesundheitsgefährdende Werte von einem zweiten Labor analysiert und bestätigt, ist das oben genannte Beschwerderecht ausgeschlossen.

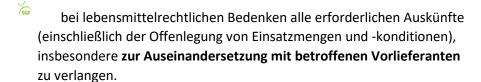
Das Sekretariat hat das Präsidium unverzüglich über den Fall einschließlich der unternehmensbezogenen Daten zu informieren.

Das Präsidium entscheidet dann über die nächsten Schritte.

Die beschlossene Maßnahme wird dem betroffenen Unternehmen bekannt gegeben und durchgeführt.

# 5.5 Zusätzliche Auflagen

# Die SGF ist außerdem berechtigt:



die **Erstattung aller Kosten**, die beim Nachweis lebensmittelrechtlicher Abweichungen entstehen, zu verlangen.

die **Erstattung der Kosten**, die durch die Überprüfung falscher Angaben über Herkunft, Qualität, Lagerung, Transport, Vorlieferant etc. entstehen, von den betroffenen Unternehmen zu verlangen.

# 6 Zertifikate

# 6.1 Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates

Bei Nachweis der folgenden Voraussetzungen erhält der entsprechende Teilnehmerbetrieb eine formelle Anerkennung als zertifizierter Teilnehmer in Form eines Zertifikats:

- bestandenes Audit gemäß jeweils anzuwendender Checkliste
- Einhaltung der Regeln des Kontrollsystems,
- umgesetzte Korrekturmaßnahmen infolge von Beanstandungen
- Zahlung des Mitgliedsbeitrages

#### 6.1.1 Zusätzlich bei SGF Bottler und SGF Processing

- beanstandungsfreie Untersuchungen der im Rahmen des SGF-Kontrollauftrags untersuchten Produktmuster,
- Anerkennung des Nachhaltigkeitsstandards gemäß AIJN Code of Business Conduct

#### 6.1.2 Zusätzlich bei SGF Broker

- Anerkennung des Nachhaltigkeitsstandards gemäß AIJN Code of Business Conduct
- beanstandungsfreie Untersuchungen der im Rahmen des SGF-Kontrollauftrags untersuchten Produktmuster,

#### 6.1.3 Zusätzlich bei SGF Warehouse

 Anerkennung des Nachhaltigkeitsstandards gemäß AIJN Code of Business Conduct

# 6.2 Gültigkeit der Zertifikate

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt

- bei SGF Bottler, SGF Processing und SGF Broker 18 Monate
- bei Tank Cleaning 36 Monate
- bei SGF Transport 36 Monate
- bei SGF Warehouse 18 Monate

# ab Ausstellungsdatum

und wird erneuert, wenn alle Überprüfungsmaßnahmen im Folgejahr erfolgreich waren.

- → Das Zertifikat ist nur gültig in Verbindung mit einem entsprechenden Eintrag im Mitgliederportal.
- → Der aktuelle Teilnehmerstatus wird in der Mitgliederliste der FKS Teilnehmer Datenbank angezeigt.
- → Ein grüner Haken bedeutet, dass alle satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind.
- → Ein Zertifikat kann in begründeten Fällen durch die SGF vor Ablauf der regulären Gültigkeitsdauer entzogen werden.
- → Die Gültigkeit eines Zertifikates kann nur im Mitgliederportal überprüft werden. Jedes Zertifikat trägt eine einmalig vergebene Nummer, anhand der es eindeutig identifiziert werden kann

.

# 7 Abkürzungen und Erläuterungen

# 7.1 Abkürzungen

ACS Audit Checkliste Standard FKS Freiwilliges Kontrollsystem SGF SGF International e.V.

SGF/IQCS International Quality Control System - Teil des FKS für Fertigwarenhersteller, die Produkte zur Abgabe an den Endverbraucher herstellen

SGF/IRMA International Raw Material Assurance - Teil des FKS für teilnehmende Betriebe, die keine Fertigwarenhersteller sind

# 7.2 Erläuterungen

Der AIJN Code of Business Conduct basiert auf dem ehemaligen SGF/IRMA Code of Conduct und ist die Grundlage für die Schaffung von Nachhaltigkeitsbewusstsein und für die Implementierung von
sozialen, ökonomischen und ökologischen Standards in der Fruchtsaftindustrie (Anlage 7)
sind Leitlinien der "European Fruit Juice Association" (AIJN) für die Fruchtsaftindustrie der Länder der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der zu erfüllenden Erwartung an die von ihr und auf ihrem Gebiet hergestellten und/oder vermarkteten Produkte.
Der CoP enthält verschiedene relevante Bewertungskriterien für Authentizität. Eine gültige Schlussfolgerung bezüglich der Authentizität eines Musters kann nur durch die Sachkenner-
Interpretation des gesamten Analysenbildes erreicht werden. Wenn einige Messwerte nicht in den angegebenen Bereich der Richtwerte fallen, bedeutet das nicht automatisch, dass das Muster verfälscht ist.
Weiterhin können verfälschte Muster auch Messwerte innerhalb der Richtwerte ergeben.
Die Anwendung geeigneter Untersuchungsmethoden wird dabei vorausgesetzt.
Authentische Muster sind Muster, die während der laufenden Produktion an definierten Stellen
der Produktionslinie von betriebsunabhängigen Auditoren gezogen werden. Dabei werden
gleichzeitig die Rohware und die ordnungsgemäße Anwendung der Produktionsverfahren geprüft
und dokumentiert.
Die Unverfälschtheit und Echtheit eines Produktes
umfassender Kennzeichnungskodex zur einheitlichen und eindeutigen Deklaration von Halbwaren.
(Anlage 3)
sind die in der Satzung definierten Produkte, namentlich Fruchtsäfte, Fruchtnektare und andere
Produkte aus Früchten und/oder Gemüsen, die be- und verarbeitet, abgefüllt und für den
Endverbraucher bestimmt sind.
sind Betriebe gemäß Satzung, die Früchte und/oder Gemüse und/oder Halbwaren und ggf.
Zusatzstoffe aus eigener und/oder fremder Produktion be- und verarbeiten und daraus

	Fertigwaren für den Endverbraucher herstellen
FRAPP (Fruit Risk Assessment Programme for Pesticides)	Programm zur Dokumentation von Pestiziden, die bei Anbau, Verarbeitung oder Lagerung der verarbeiteten Früchte und Gemüse angewendet wurden (Anlagen 10, 10a).
	Pestizide sind Mittel zum Schutze von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie Herbizide und Wachstumsregulatoren wie in der EU-Verordnung 1107/2009/EG Artikel 2, Absatz1 definiert.
Halbwaren	sind alle Zwischenprodukte auf Basis von Frucht und/oder Gemüse gemäß Satzung (Fruchtsäfte, Fruchtsaftkonzentrate, etc.), aus denen gemäß jeweils geltender EU-Fruchtsaftrichtlinie und/oder anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften Fertigwaren hergestellt werden dürfen
Halbwarenhersteller	sind Betriebe die gemäß Satzung, die Früchte und/oder Gemüse aus eigenem Anbau und/oder aus Zukäufen be- und verarbeiten und daraus Halbwaren zur Weiterverarbeitung herstellen und vertreiben
	und/oder
	Halbwaren aus eigener und/oder fremder Produktion be- und verarbeiten (insbesondere vermischen) und an weiterverarbeitende Betriebe und/oder an Händler von Halbwaren vertreiben.
Händler und Makler	sind Unternehmen, die Halbwaren (Fruchtsäfte, Fruchtsaftkonzentrate etc.) aus fremder Produktion verkaufen und/oder vermitteln
Konformitätsanalysen	sind organoleptische und analytische Untersuchungen, deren Ergebnisse dazu verwendet werden, auf eine einwandfreie und legale Produktbeschaffenheit zu prüfen, insbesondere auf Authentizität, Lebensmittelsicherheit und sich aus der Bezeichnung ergebende Aspekte
	Die in den CoP-Reference Guidelines dargelegten Konformitätskriterien (z.B. Kennzahlen, relevante Verhältniszahlen und Untersuchungsmethoden) sind dabei eine Hilfe für die Festlegung des Untersuchungsumfangs. Ggf. sind sie qualifiziert zu ergänzen, um z.B. die jeweils neuesten Kenntnisse über geeignete zusätzliche Kennzahlen und weiterführende Untersuchungsmethoden zu nutzen.
	Die Ergebnisse von sogenannten Fingerprint-Methoden, wie beispielsweise das SGF-Profiling® (1H-NMR-Screening) können ergänzend oder als Alternative für einige Kennzahlen zur Beurteilung der

	Konformität herangezogen werden. Für Produkte einiger Fruchtarten bietet Anlage 1
	entsprechende Hinweise.
	Weiterhin bedarf es für die Beurteilung der Konformitätsanalysen einer sachgerechten
	Begutachtung durch erfahrene Sachkenner.
Konformitätskriterien	sind Kriterien zur Überprüfung der Konformität mit anwendbaren rechtlichen Vorschriften und Industrievereinbarungen (z. B. AIJN Code of Practice) in ihrer jeweils gültigen Fassung
Lagerhäuser	sind Unternehmen, die Waren Dritter lagern und diese ggf. als zusätzliche Serviceleistung vermischen und/oder umfüllen.
Rückstellmuster	sind repräsentative Proben von hergestellten und/oder verkauften und/oder eingekauften Produkten
Rückverfolgbarkeit (Traceability)	Unter Rückverfolgbarkeit versteht man die Bereitstellung produktrelevanter Informationen,
	Rückstellmuster und Daten zur Verfolgung definierter Produkt-einheiten durch alle Produktions-
	und Vertriebsstufen. Hierbei wird Bezug genommen auf die AIJN-Richtlinie über "Traceability".
Systemware	ist die Ware, die von zertifizierten Teilnehmern des FKS unter Berücksichtigung der Regeln des Kontrollsystems in Verkehr gebracht wurde.
Systemfremde Ware	ist die Ware, die durch andere als zertifizierte Teilnehmer des FKS in Verkehr gebracht oder bearbeitet wurden (auch Umpacken und Vermischen).
Bezeichnungen von Produkten	Bezeichnungen sind alle in der jeweils geltenden EU-Fruchtsaftrichtlinie und in den jeweils gültigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bezeichnungen.
Zulässige Herstellverfahren und technische Hilfsstoffe	Halb- und Fertigwaren müssen nach den in der jeweils geltenden EU-Fruchtsaftrichtlinie und/oder
	in anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren hergestellt werden. Diese Verfahren beinhalten auch den Einsatz bestimmter technischer Hilfsstoffe.
Zutat	Zutaten sind alle Stoffe, aus denen sich eine Fertigware Ware zusammensetzt, einschließlich
	verwendeter Zusatzstoffe lt. jeweils geltender EU Fruchtsaft Richtlinie und den jeweils gültigen Rechtsvorschriften für die Herstellung der dort aufgeführten Erzeugnisse zugelassenen Stoffe.

# 8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Analysenumfang gemäß SGF-Konformitätsmatrix

Anlage 2: <u>Audit-Checkliste Standard (ACS)</u>

Anlage 3: <u>Code of Labelling</u>

Anlage 4: <u>Checkliste für Tankreinigungsstationen</u>

Anlage 4a: Hinweise zur Checkliste für Tankreinigungsstationen

Anlage 4b: <u>Das Freiwillige Kontrollsystem für Tankreinigungsstationen</u>

Anlage 5: <u>Musterversendung</u>

Anlage 6: Checkliste für Händler und Makler

Anlage 7: AIJN Code of Business Conduct

Anlage 8: Erklärung zur nachhaltigen Unternehmensführung nach dem AIJN Code of Business Conduct

Anlage 9: <u>Korrekturmaßnahmenkatalog</u>

Anlage 10: <u>FRAPP-Information</u>

Anlage 10a: <u>Vorteile für FRAPP Teilnehmer</u>

Anlage 11: Checkliste für Transportunternehmen